

Prüfung im Europarecht II
Wirtschaftsrecht der Europäischen Union
vom 14. Juni 2012

Matrikel Nummer (ohne Namensnennung):

Organisatorisches

Nummerieren Sie bitte Ihre separaten mit der Matrikelnummer versehenen Blätter und legen Sie diese nach der Prüfung mit den Prüfungsfragen ins Kuvert.

Erlaubte Hilfsmittel

Es handelt sich um eine „open book“ Prüfung. Zulässig sind die Benützung des Skripts, aller Lehrbücher, des Vertrags, der Powerpointfolien, aller persönlichen Notizen und individuell oder kollektiv erarbeiteter Texte/Zusammenfassungen. **Nicht zulässig sind Laptops.**

Bewertung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einer Falllösung, die es Ihnen ermöglicht, Ihre Fähigkeiten an einem konkreten Problem unter Beweis zu stellen. Der zweite Teil wird bei der Benotung doppelt so stark gewichtet wie der erste Teil.

Zeitvorschlag

Teil I (Grundwissen): 30 Minuten (1/3 der Gesamtnote)

Teil II (Falllösung): 90 Minuten (2/3 der Gesamtnote)

Viel Erfolg!

1. In welchem Fall handelt es sich um eine Ware im Sinne der Art. 28 ff. AEUV?

- a) Euromünzen. ☐
- b) Lotterielose..... ☐
- c) Unbespielte DVDs..... ☐

2. In welchem Fall handelt es sich gemäss der Keck-Formel des EuGH um keine Verkaufsmodalität?

- a) Tschechien führt ein generelles Sonntagsverkaufverbot ein..... ☐
- b) Deutschland verbietet den Verkauf einer Computerspiel-Fachzeitschrift, weil diese als Gratis-Beilage ein gewalthaltiges Computerspiel enthält..... ☐
- c) Belgien, welches selber keine Tabakproduktion besitzt, erlässt ein Werbeverbot für Tabakwaren..... ☐

3. Das Verbot diskriminierender steuerlicher Abgaben gemäss Art. 110 AEUV bewirkt, dass die Mitgliedstaaten...

- a) die Einfuhr von Produkten, die sie selbst nicht produzieren, nur im Rahmen eines allgemeinen und nach objektiven Kriterien ausgestalteten Steuersystems belasten dürfen. ☐
- b) die Einfuhr von Produkten, die sie selbst nicht produzieren, steuerlich nicht belasten dürfen. ☐
- c) keine unterschiedlichen Steuersätze im Rahmen der Mehrwertsteuer für verschiedene Produktgruppen anwenden dürfen. ☐

4. In welchem Fall liegt eine Abgabe zollgleicher Wirkung gemäss Art. 30 AEUV vor?

- a) Rumänien führt ein Abgabensystem ein, welches für Orangen und andere Südfrüchte eine doppelt so hohe Verbrauchsteuer vorsieht wie für typisch rumänische Obstsorten..... ☐
- b) Zypern erhebt an der Grenze Abgaben auf importierte Milchprodukte, verfügt aber gleichzeitig über keine einheimische Milchproduktion..... ☐
- c) In den Niederlanden tätige Textilproduzenten müssen eine Abgabe entrichten, welche in einen Rettungs-Fonds fliesst, der im Falle einer erneuten Wirtschaftskrise die niederländische Textilindustrie vor dem Ruin bewahren soll..... ☐

5. Welche der folgenden Aussagen beschreibt korrekt das Verhältnis zwischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit?

- a) Die Dienstleistungsfreiheit besteht unabhängig von der Niederlassung. ☐
- b) Die Niederlassung ist Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung. ☐
- c) Die Niederlassungsfreiheit gilt nur für juristische Personen, während die Dienstleistungsfreiheit auch für natürliche Personen gilt. ☐

6. Ein maltesisches Gesetz, welches Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates gegründet wurden, grundsätzlich die Eintragung in das Handelsregister untersagt, wenn im anderen Mitgliedstaat weniger strenge Anforderungen an das Mindestkapital gestellt werden als auf Malta ...

- a) stellt eine zulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, wenn dargetan wird, dass das Gesetz einen effektiven Gläubigerschutz bezweckt. ☐
- b) stellt eine zulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, wenn dargetan wird, dass die Gesellschaft effektiv ausschliesslich in Frankreich tätig ist und nur in einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde, um die strengeren französischen Vorschriften bezüglich des Mindestkapitals zu umgehen. ☐
- c) verstösst gegen die Niederlassungsfreiheit. ☐

7. Was versteht man im Europarecht unter „gegenseitiger Anerkennung“ von Berufsdiplomen?

- a) Jedes innerhalb der Union erworbene Diplom dient in jedem anderen Mitgliedstaat als Grundlage für die Prüfung der Gleichwertigkeit der Kenntnisse und Fähigkeiten des Diplominhabers oder der Diplominhaberin. ☐
- b) Diese verlangt, dass die Mitgliedstaaten jedes Berufsdiplom, das in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, automatisch und bedingungslos als gleichwertig wie die nationalen Diplome anerkennen. ☐
- c) Damit ein Diplom von einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden kann, muss es an einer europäischen Hochschule erworben worden sein. ☐

8. Welche der folgenden Personen kann sich nicht auf die Personenfreizügigkeit nach Art. 45 ff. AEUV berufen?

- a) Die australische Ehefrau eines in München wohnhaften deutschen Büroangestellten, die aufgrund mehrerer schwerer Betrugsdelikte von Deutschland nach Australien abgeschoben werden soll. ☐

- b) Ein abgewiesener Asylbewerber aus Tunesien, welcher sich illegal in Italien aufhält und unmittelbar nach der Abweisung seines Asylgesuchs eine in Italien wohnhafte Schwedin geheiratet hat.....○
- c) Ein bulgarischer Rentner, der bis zu seiner Pension als Elektriker in Paris angestellt war und nun seinen Lebensabend in Südfrankreich verbringen möchte.....○

9. Welche der drei folgenden Aussagen trifft auf die Rechtsprechung des EuGH im Urteil *Prosciutto di Parma* zu?

- a) Die Voraussetzung, nach der die geschützte Ursprungsbezeichnung "Parmaschinken" nur für im Produktionsgebiet geschnittenen Schinken verwendet darf, stellt eine ungerechtfertigte Massnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmässige Ausfuhrbeschränkung dar.....○
- b) Die geschützte Herkunftsbezeichnung „Parmaschinken“ wäre auch ausreichend durch eine Etikette geschützt, welche die Konsumenten darauf hinweist, dass das Fleisch ausserhalb des Produktionsgebiets geschnitten und abgepackt wurde.....○
- c) Die Verwendung der geschützten Herkunftsbezeichnung „Parmaschinken“ darf davon abhängig gemacht werden, dass das Aufschneiden und Verpacken des Schinkens im Produktionsgebiet erfolgt.....○

10. Was besagt der Grundsatz der regionalen Erschöpfung der Rechte an geistigem Eigentum im Unionsrecht?

- a) Die Vermarktung und Verwendung eines durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gesetzten immaterialgüterrechtlich geschützten Produktes kann durch den Rechtsinhaber nicht mehr beeinflusst werden.○
- b) Ein Schutzrechtsinhaber (etwa eines Patents, einer Marke oder eines Urheberrechts) kann sich jederzeit bezüglich eines konkreten Produktes auf sein Schutzrecht berufen, auch wenn es mit dessen Willen in Verkehr gebracht wurde.○
- c) Parallelimporte zwischen EU-Mitgliedstaaten können nach der Inverkehrsetzung des Produktes weiterhin verhindert werden.....○

11. Auf welche mitgliedstaatliche Massnahme findet die Kapitalverkehrsfreiheit keine Anwendung?

- a) Ein dänisches Gesetz, welches den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an dänischen Unternehmen von strategischer Bedeutung von einer Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium abhängig macht.....○
- b) Die Weigerung der griechischen Behörden, einem in der Türkei ansässigen Unternehmen, welches der gewerblichen Kreditvergabe nachgeht und seine Tätigkeit spezifisch auf den

griechischen Markt ausrichtet, eine nach dem griechischen Bankrecht erforderliche Bewilligung zu erteilen, mit der Begründung, das Unternehmen habe keinen Hauptsitz oder keine Zweigniederlassung im Inland. ○

- c) Ein österreichisches Gesetz, welches den Erwerb von Ferienwohnungen für Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten von einer Bewilligung abhängig macht..... ○

12. Warum ist eine spanische Regelung, welche für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland für den Erwerb einer Beteiligung an einem spanischen Unternehmen eine vorherige Bewilligung der spanischen Steuerbehörde vorsieht, mit der Kapitalverkehrsfreiheit in Art. 65 AEUV unvereinbar?

- a) Eine auf den Schutz von steuerlichen oder anderen finanziellen Interessen gestützte Rechtfertigung einer Beeinträchtigung des freien Kapitalverkehrs ist niemals zulässig.....○
- b) Die beschriebene Anmeldepflicht behandelt Ausländer ungleich und ist somit diskriminierend.....○
- c) Das verfolgte steuerrechtliche Ziel kann auch mittels einer weniger restriktiven Massnahme, beispielsweise einem System der nachträglichen Anmeldung des Beteiligungserwerbs, realisiert werden.....○

13. Zum öffentlichen Beschaffungswesen in der EU ist folgende Aussage zutreffend:

- a) Da das WTO Abkommen über Government Procurement auch für die EU den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens abschliessend geregelt hat, dürfen weder die Mitgliedstaaten noch die EU in diesem Bereich Recht setzen..... ○
- b) Da das öffentliche Beschaffungswesen im AEUV nicht geregelt ist, sind gemäss dem Subsidiaritätsprinzip die Mitgliedstaaten in diesem Bereich ausschliesslich zuständig. ... ○
- c) Nebst verschiedenen sekundärrechtlichen Bestimmungen gelten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens das Diskriminierungsverbot sowie eine Verpflichtung zur Transparenz. ○

14. Mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind Unternehmenszusammenschlüsse ...

- a) nur, wenn sie zu einer individuellen oder kollektiven Marktbeherrschung führen, durch die der Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben behindert wird.....○
- b) wenn sie zu einer wesentlichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf dem gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben führen.....○
- c) nur, wenn sie zu einer individuellen oder kollektiven Marktbeherrschung führen.....○

15. Welche Wirkung hat die Unterlassung der Anmeldung einer Beihilfe nach Art. 108 Abs. 3 AEUV?

- a) Die Beihilfe gilt automatisch als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt, so dass sich eine materielle Prüfung erübrigt.○
- b) Sie führt zur Nichtigkeit der Beihilfe.....○
- c) Sie erlaubt es der Kommission, vom Mitgliedstaat die Einstellung der Beihilfe bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zu verlangen.....○

Teil II

Falllösung

Sachverhalt

Im deutschen Bundestag wird zur Zeit der Entwurf des revidierten Krankenversicherungsgesetzes (KVG) diskutiert. Das revidierte KVG soll für mehr Effizienz und Kostensenkung im Gesundheitswesen sorgen. Es schafft nicht nur die gesetzlichen Krankenversicherungen ab, sondern schreibt den privaten Krankenversicherungen gleichzeitig vor, das sogenannte WebCare Versicherungsmodell anzubieten. Das WebCare Modell sieht vor, dass sich Patienten in Zukunft, bevor sie einen Spezialisten aufsuchen, zuerst auf der Website www.mein-hausarzt.de von einem Hausarzt per E-Mail beraten lassen. Diese Website existiert nur auf Deutsch. Auch die Beratungen werden ausschliesslich auf Deutsch angeboten.

Versicherte, die sich gegen das WebCare Modell entscheiden, werden in Zukunft massiv höhere Prämien bezahlen müssen als jene Versicherten mit WebCare Modell. Weiterhin soll das revidierte KVG die deutsche Krankenversicherung auch für in Deutschland ansässige Ausländer für obligatorisch erklären. Diese können sich nicht mehr wie bisher in ihrem Heimatstaat versichern.

Das revidierte KVG stösst bei der deutschen Organisation für Patientenschutz (DOPS) auf harsche Kritik. Sie bemängelt, dass das WebCare Modell die Patienten schlussendlich schädige, da es zu einer Ansteigung der Prämien und damit zu mehr Profit für die privaten Krankenversicherungen, namentlich für den marktbeherrschenden Versicherungskonzern Assecura AG, führe. Um ein Zeichen zu setzen, rief die einflussreiche DOPS zu Demonstrationen und Protesten gegen das KVG auf. Seit Monaten protestieren Bürger friedlich vor dem Bundestag und vor dem Hauptsitz der Assecura AG in Berlin.

Die Proteste schwappen auch nach Österreich über, wohin die Assecura AG ihren Hauptsitz zu verlegen plant. Zu diesem Zweck hat sie in Wien bereits ein Grundstück gekauft und mit den Bauarbeiten begonnen. Seit drei Wochen besetzen nun aber Mitglieder und Sympathisanten der DOPS im Rahmen einer von der Stadt Wien bewilligten Demonstration das Gelände vor der Baustelle und haben sogar eine Zeltstadt darauf errichtet. Wegen der Besetzung müssen die Bauarbeiten auf dem Grundstück der Assecura AG eingestellt werden. Die Assecura AG sieht sich in der Folge aufgrund der Verzögerungen der Bauarbeiten und der Angst vor weiteren Demonstrationen und Besetzungen gezwungen, ihren Hauptsitz statt nach Österreich in die Schweiz zu verlegen. Zudem verklagt die Assecura AG die Stadt Wien auf Ersatz des aus dem Umzug resultierten Schaden.

Sie absolvieren momentan ein Praktikum bei einer auf Europarecht spezialisierten Kanzlei in Berlin und werden von Ihrer Vorgesetzten beauftragt, folgende Fragen zu prüfen:

1. Revidiertes KVG

- a. Ist das revidierte KVG mit dem Diskriminierungsverbot und den Grundfreiheiten vereinbar?

- b. Lässt sich der Gesetzesentwurf allenfalls unter Berücksichtigung von Übermassverbot und Verhältnismässigkeit rechtfertigen?

2. Schadenersatzforderung der Assecura AG aufgrund der Verzögerung ihrer Bauarbeiten

- a. Welche Grundfreiheit ist betroffen?
- b. Stellt die von der DOPS vorgenommene Besetzung und die daraus resultierende Verhinderung der Bauarbeiten auf dem Grundstück der Assecura AG eine Beeinträchtigung der unter a. bestimmten Grundfreiheit dar?
- c. Wenn ja, kann diese Beeinträchtigung gerechtfertigt werden?
- d. Welche Konsequenzen hat Ihre Antwort unter c) für die geltend gemachten Schadenersatzforderungen?

Gehen Sie bei der Beantwortung der Fragen davon aus, dass keine sekundärrechtlichen Regelungen bestehen. Begründen Sie Ihre Antworten und nehmen Sie dabei insbesondere auch Bezug auf die im Rahmen der Vorlesung behandelte Rechtsprechung des EuGH.

Referenzen auf Fälle, die nicht auf der ILIAS-Liste aufgeführt sind, werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mit Punkten honoriert.

Viel Erfolg!